

Konradin Mediengruppe: Praxiskongress Recht Leinfelden-Echterdingen, 5. Dezember 2018

Verantwortung und Haftung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und anderer Unternehmensbeauftragten



Produktsicherheit

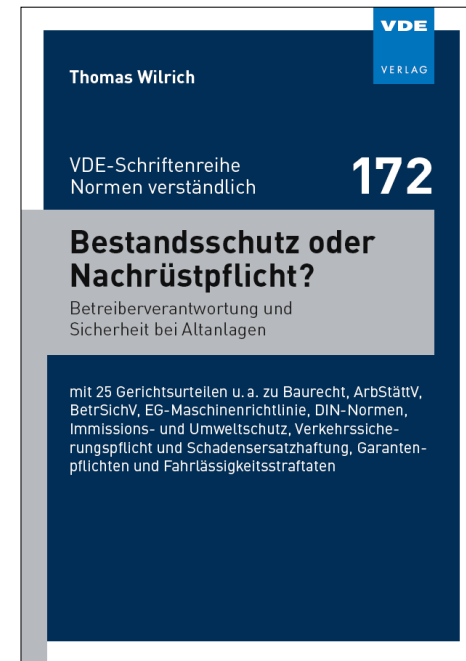


Technische Normung

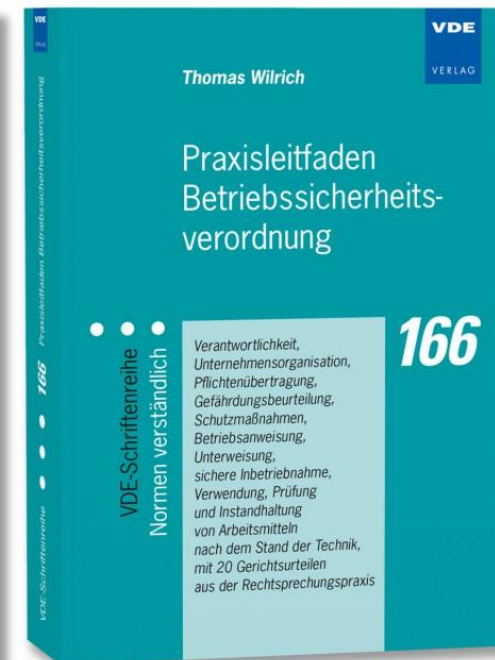


Autor zu

Unternehmens-
organisationsrecht



Sicherheit bei Altanlagen



Betriebssicherheit

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich
Madeggerweg 13a, 82541 Münsing

E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de
Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de

Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

§ 6 ASiG

- Unterstützung
- Beratung
- Überprüfung
- Beobachtung
- Begehung
- Mitteilung
- Vorschlag
- Hinwirkung
- Untersuchung / Erfassung / Auswertung / Vorschlag

Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

§ 6 ASiG

Kernfrage: Wie weit muss der Beauftragte angesprochen und "angefordert" und inwieweit muss er von sich aus tätig werden und sich "aufdrängen"?

→ "Eine Sicherheitsfachkraft soll sich nicht darauf beschränken, auf Aufforderungen und Anfragen zu reagieren, sondern soll selbst aktiv werden" » *Lang/Novak*

Problem: Jede Begrenzung des zeitlichen Arbeitsumfangs erfordert eine Auswahl – eine Abwägung – eine Bevorzugung bestimmter und eine Zurückstellung anderer Bereiche, die einer Bearbeitung bedürfen – eine Schwerpunkt- bzw. Prioritätensetzung

→ der "Pflicht, die übertragenen Aufgaben zu erledigen, sind durch die Arbeitsfähigkeit Grenzen gesetzt"; es ist "keiner verpflichtet, über seine Leistungsfähigkeit hinaus zu arbeiten" » BGH 8.7.1960 – für Kriminalbeamten

Gliederung

1. Strafrechtliche Haftung

2. Sozialrechtliche Haftung: Rückgriff der BG

3. Zivilrechtliche Schadensersatzhaftung – unmittelbar ggü Geschädigtem

Strafrechtliche Verantwortung – "Kernstrafrecht"

- im Kernstrafrecht keine eigenständige Regelung für Arbeitsschutz
- Lösung mit den allgemeinen Vorschriften zum Schutz von Leib und Leben
- Fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung (§ 222 und § 229 StGB)
- keine verschuldensunabhängige Haftung (wie beim ProdHaftG)
- keine Beweislastumkehr (wie teilweise bei § 823 BGB)
- Verantwortlichkeit für Unterlassen gebotener Schutzmaßnahmen:
- **Strafrechtliche Garantenpflicht § 13 StGB**

"Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt."

- (sehr) unbestimmte Rechtsbegriffe → Einzelfallurteil → "sittliche Pflicht" reicht nicht » BGH 1982
- Rechtspflicht zum Handeln? – BGH sagt im Urteil zu Bad Reichenhall: "es kommt darauf an"
- Garantenstellung hängt "letztlich von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab; dabei bedarf es einer Abwägung der Interessenlage und des Verantwortungsbereichs der Beteiligten"
- Verantwortungsbereich = Befugnisbereich

Verantwortung der Unternehmensbeauftragten gemäß Zivil- und Strafrecht

Rechtsfolge = Strafen und Schadensersatzhaftung

1. **Variante:** immer und "nur" – also nichts anderes – bei "reinen" **Stabsstellen**

- Überwachungs-Garant für *richtige + vollständige* Beratung + Unterstützung

Beispiel: [Der Schlackenkübel](#) » AG Kehl Strafbefehl 2002

- kein Schutz-Garant für Rechtsgut = keine Verantwortung für (Nicht-)Durchführung der Unternehmerpflicht

Beispiel: [Gewässerschutzbeauftragter](#) » OLG Frankfurt 1987

2. **Variante:** "betriebsinterne Übertragung von Entscheidungsbefugnissen" – also **Linienfunktion**

- im Rahmen der Befugnisse (Beschützer-)Garant mit Durchsetzungspflicht
- Doppelfunktion: als Stabstelle bleibt man Fall 1

Wie bekommt man die Linienfunktion?

1. **kraft Gesetz** z.B. Strahlenschutzbeauftragter: "hat dafür zu sorgen, dass Schutzvorschriften eingehalten werden"

2. **ausdrückliche Beauftragung:** soweit sie "eigenverantwortlich handelnde Firmenbeauftragte" werden

Beispiel: [Gewässerschutzbeauftragter](#) » OLG Düsseldorf 1990 → "technischer Leiter der Betriebsführungsgesellschaft"

3. **informelle Übernahme ("gelebter Organisation")** Beispiel: [Die Wärmematte](#) » AG + LG Hamburg 1989/1990

Grundaussage: Beauftragte haben immer Verantwortung für die Unterstützungsaufgabe. Sie können zusätzlich Unternehmerpflichten (formal) erhalten oder (informell) übernehmen – "gelebt" – werden.

Der Schlackenkübel

AG Kehl, Strafbefehl aus Juni 2002

Sachverhalt: Betriebsunfall in einem Stahlwerk im Juli 1999

- Ein Kranfahrer wollte einen Schlackenkübel auf dem Boden absetzen. Ein anderer Fahrer schlug mit einer Schaufel gegen die Hilfstraverse, weil sie sich nicht von den Befestigungsteilen des Kübels löste.
- Als der Kranfahrer losfuhr kippte der Kübel. Der heiße Inhalt ergoß sich auf den Boden und entzündete sich. 3 Arbeiter erlitten starke Verbrennungen, einer erlag 3 Tage später seinen Verletzungen.

Entscheidung: Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) – 50 Tagessätze

- **Pflichtverletzung** = § 6 ASiG: "Hätte der Angkl. diese Pflichten erfüllt, so hätte er seinen direkten Vorgesetzten, den Stahlwerkchef, darauf hinweisen müssen, dass nach der Praxis der Abläufe bei der wöchentlichen Reinigungs- und Revisionsarbeiten § ... UVV nicht eingehalten wurde."
- **Schuld:** "Die Benutzung des Ganges Richtung Hüttenflur war bis zum Unfallgeschehen Routine. Der Angkl. hatte nicht dafür gesorgt, dass gerade bei diesen gefährlichen Arbeiten dieser Zugang zum Hüttenflur gesperrt bzw. die Leute, die diesen Flur begingen, gewarnt wurden"
- **Verursachung:** "Hätte der Angkl. die entsprechenden Informationen seinem Vorgesetzten gegeben, so hätte dieser entsprechende Vorkehrungen treffen können, wie es auch heute der Fall ist"

Die Wärmematte

AG und LG Hamburg – in: **Betriebliche Prävention (BePr) 2018 Heft 10**

Sachverhalt:

- Ein Siebenmonatskind verstarb am 4. Februar 1987 im Krankenhaus HH-Wandsbek, weil es bei künstlicher Beatmung in einem Brutkasten auf einer defekten Wärmematte lag, die keinen zusätzlichen Temperaturbegrenzer und keine akustische Warnanzeige hatte und überheizte.
- Angeklagt wegen fahrlässiger Tötung werden
 - die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit (A) und
 - der Geschäftsführer der für die Wartung zuständigen GmbH
- Die Fachkraft hatte 3 Jahre zuvor von der Beschaffung der Geräte abgeraten, weil nur ein optisches Warnsignal vorhanden war. Als aber im Krankenhaus HH-Barmbek ein Störfall auftrat und die dortige Fachkraft in einem Schreiben mehreren Kollegen hiervon berichtete, nahm eine Fachkraft eines Heidelberger Krankenhauses die Matten aus dem Verkehr, nicht aber A.
- Auch leitete A das Schreiben nicht an Verantwortliche in seinem Krankenhaus weiter.

Urteil: AG Hamburg, Februar 1989:

- Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen!

Die Wärmematte

Verurteilung durch AG und Freispruch durch LG Hamburg

- **Verantwortlichkeit**: "Tatsächlich ist er nämlich als Beschäftigter des Krankenhauses aufgrund seiner besonderen beruflichen Qualifikation als Ingenieur für physikalische Technik von der kaufmännischen Leitung zumindest hinsichtlich des hier in Rede stehenden Gerätesystems beauftragt worden, zur allgemeinen Gerätesicherheit Stellung zu nehmen. Durch diesen Auftrag wurde er aufgrund seines Dienstverhältnisses als Gehilfe bei der Wahrnehmung der Obliegenheiten in Anspruch genommen, die der kaufmännischen Leitung obliegen."
- "Durch diesen Einzelauftrag hatte sich sein beruflicher Aufgabenkreis erweitert"
- **Verschulden**: versäumt, "dem kaufmännischen Leiter des Krankenhauses oder den geräteverantwortlichen Ärzten klarzumachen, daß aufgrund des im Krankenhaus Barmbek aufgetretenen Störfalls die Weiterverwendung dieser Geräte ein nicht mehr vertretbares Risiko darstelle und sie aus dem Betrieb genommen werden mußten"
- **Verursachung / Kausalität**: Das Gericht "ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit überzeugt, daß bei einer entsprechenden Information ... die Wärmematten aus dem Betrieb genommen wären und der Todesfall deshalb nicht eingetreten wäre" » LG Hamburg

Gliederung

1. Strafrechtliche Haftung
2. Sozialrechtliche Haftung: Rückgriff der BG
- 3. Zivilrechtliche Schadensersatzhaftung – unmittelbar ggü Geschädigtem**

Grundlagen: Zivilrechtliche Schadensersatzhaftung

Grundsatz: Haftung für Verursachung eines Schadens durch Pflichtverletzung

- bei jeder Fahrlässigkeit: also auch bei geringer/leichtester
- in der Summe unbeschränkt: also mit dem ganzen Vermögen
- wenn nicht Haftung gesperrt ist wie im SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) für Personenschäden bei (bestimmten) Arbeitsunfälle (Haftungsausschluss = "Haftungsprivileg")
- wenn die Rechtsprechung nicht Schutzmechanismen schafft wie den "innerbetrieblichen Schadensausgleich" im Arbeitsverhältnis für Sach- und Vermögensschäden
- Minderung der Haftung durch Mitverschulden des Geschädigten, aber:
- bei (Organisations- und Struktur-)Fehlern der Vorgesetzten wird die eigene Haftung durch schwere Fehler des Geschädigten nur selten vollständig beseitigt

zB [Die Explosion am Dümpersee](#) im Buch [Sicherheitsverantwortung](#) Fall 10

Die Schadensersatzhaftung des externen Beauftragten = Dienstleister

- bei der **strafrechtlichen Verantwortlichkeit** spielt es keine Rolle, ob es um interne oder externe Fachkraft geht: alle haften ab (einfacher) Fahrlässigkeit

- bei der **zivilrechtlichen Haftung** ist der Status der Fachkraft entscheidend:

→ **interne FASI** hat **Haftungsprivileg**, wenn ein Kollege geschädigt ist

Folge bei Arbeitsunfall:

- keine unmittelbare Haftung gegenüber Kollegen (erst bei Vorsatz) » § 105 SGB VII
- Rückgriff der BG erst bei *grober* Fahrlässigkeit » § 110 SGB VII

→ **externe FASI** hat Haftungsprivileg nur bei "gemeinsamer Betriebsstätte" mit geschädigtem Arbeitnehmer » § 106 Abs. 3 SGB VII

Folge bei Arbeitsunfall:

- Rückgriff der BG schon bei *einfacher* Fahrlässigkeit » § 116 SGB X
- unmittelbare Haftung gegenüber geschädigten Arbeitnehmern bei *einfacher* Fahrlässigkeit (§ 823 BGB und Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter)
- Beweislast für fehlendes Verschulden (Beweislastumkehr § 280 BGB)

Problem: "Angriff" mit Argument, Beauftragter hätte "bei ordnungsgemäßer Erledigung der gesetzlichen Unterstützungsaufgabe" den Missstand erkennen können

Die Haftung des externen Beauftragten → Lösungen

1. Herbeiführung einer "gemeinsamen Betriebsstätte"
 - setzt "Ineinandergreifen der Arbeitsvorgänge" voraus;
das ist wohl kaum der Fall, selbst man (nahezu) täglich vor Ort sind
2. eine "kluge Vertragsklausel" zur Haftungsbeschränkung
 - nur sehr begrenzt möglich → strenges AGB-Recht
 - das auf Gerechtigkeit zielende Recht kennt keine einseitigen "Zauberformeln"
3. Argumentation, dass der "reine" Beauftragte keine Durchsetzungsbefugnis hat
 - Scheinproblem, denn richtig + vollständig beraten muss sie = Haftung für Fehler + "Fehlendes" !
 - Entscheidende Frage: was ist vollständig und wann ist "Fehlendes" Schuld des Beauftragten ?
4. Argumentation, dass nicht *jeder* Beauftragte automatisch *immer* und *überall* für *alle* Missstände im zu betreuenden Unternehmen (mit-)verantwortlich ist – entscheidend sind auch Rahmenbedingungen – die "*Leistungsfähigkeit*" (s.o. BGH) – z.B. geringes Stundenkontingent
 - dem Beauftragten muss der jeweilige zum Unfall führende Missstand "*zugerechnet*" werden können
 - Nachteil: das ist ein Einzelfallargument und keine "generelle Lösung"
5. Haftpflichtversicherung

Die Haftung des externen Beauftragten – Weiterführendes

Grundlegend:

Verantwortung und Haftung externer Fachkräfte und Auftraggeber – Was macht die Lage der Dienstleister so schwierig? » *Wilrich*, Sicherheitsingenieur – Die Fachzeitschrift für betriebliches Sicherheitsmanagement und Prävention (2017) Heft 5, S. 36-40

OLG Nürnberg 2014 zur Haftung einer externen Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Besprechungen im Buch **Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung** (2015) Fall 14, S. 297 ff. und:

"Aufgewacht, Fachkraft für Arbeitssicherheit! Was uns das Urteil des OLG Nürnberg zum Unfall an der Pappkartonstanze über die Verantwortung eines jeden Dienstleisters lehrt", in: *Sicherheitsingenieur* Heft 2/2016

OLG Koblenz 2005 zu einem Rechtspfleger:

- In einem stark belasteten Dezernat kann sich nach dieser Maßgabe sogar die Notwendigkeit ergeben, selbst dringend bearbeitungsbedürftige Sachen zurückzustellen, wenn Akten mit mindestens gleicher Dringlichkeitsstufe zur Bearbeitung anstehen und die Arbeitskraft des Beamten es nicht zulässt, der Eilbedürftigkeit aller in der eigentlich gebotenen Weise Rechnung zu tragen."

Der Unfall an der Pappkartonstanze LG Nürnberg-Fürth und OLG Nürnberg, 2014

- A geriet 2007 in "Riffelwalze" einer Pappkartonstanze – 100 % Behinderung
- Die Maschine war aus dem Jahr 1974 und wurde "zu einem unbekanntem Zeitpunkt" vom Hersteller "überarbeitet" und CE-gekennzeichnet
- Maschine entsprach wegen "Fehlens gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsvorkehrungen nicht der Maschinenrichtlinie"
- externe Fachkraft für Arbeitssicherheit (F) fertigte 2005 eine "Gefährdungsanalyse: Dort wird auf die "erhöhte Gefahr von unkontrollierten bewegten/rotierenden Teilen aufmerksam gemacht und auf die Einhaltung der Vorschriften (über sichere geprüfte Arbeitsmittel, Schutzeinrichtungen für Maschinen, Unterweisungen jährlich und bei Bedarf, regelmäßige Prüfung) hingewiesen"
- externe Fachkraft für Arbeitssicherheit F vermerkte zwei Wochen vor dem Unfall in einem "Protokoll über eine arbeitssicherheitstechnische Begehung der Firma":
"Bei der Begehung traten keine arbeitssicherheitstechnischen Aspekte auf"
- BG verlangt Sozialversicherungsleistungen zurück von Fachkraft F + Hersteller H
- A verlangt Schmerzensgeld von Fachkraft F + Hersteller H

Vorsicht: Verklagt ist ein Dienstleister/Unternehmen, bei dem die Fachkraft angestellt ist, nicht die vor Ort tätige Fachkraft selbst!

- Rechtsgrundlage: vertraglicher Schadensersatzanspruch

§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- Verschulden: es reicht einfache Fahrlässigkeit

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten ...

- Dienstleister haftet für Verschulden des F = Erfüllungsgehilfe

§ 278 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden"

- Beweislastumkehr: Dienstleister muss sich – von Verschulden – entlasten
- Dienstleister ≠ Vertragspartner des A: Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte?

1. Drittbezogenheit der Beratungspflicht
+ denn "Betreuung der Betriebsangehörigen"
2. Leistungsnähe zwischen Berater/Gutachter und Nicht-Vertragspartner
+ denn "der Geschädigte [A] kam als Beschäftigter des Arbeitgebers mit den vom Beklagten [F] auf ihre Arbeitssicherheit zu überprüfenden Maschinen im Betrieb des Arbeitgebers unmittelbar in Kontakt"
3. Einbeziehungsinteresse des Vertragspartners = Arbeitgebers
+ denn "der Arbeitgeber als Vertragspartner schuldete aufgrund des Arbeitsvertrages mit dem Geschädigten diesem auch Schutz und Fürsorge"
4. Schutzbedürftigkeit der Nicht-Vertragspartner
+ da ihnen "aufgrund der Haftungsprivilegierung des § 104 Abs. 1 SGB VII kein gleichgerichteter vertraglicher Anspruch desselben Inhalts gegenüber dem Arbeitgeber oder einem Dritten zusteht"

Höhe des Schmerzensgeldes = € 120.000,-

LG Nürnberg: Fachkraft 1/3 Mitverschulden [Hersteller 2/3 s.u.] = € 40.000,- → Berufung

OLG Nürnberg: Abgeltungsvergleich = Fachkraft zahlt einmalig weitere € 4.000,-

Die Haftung der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit

Exkurs Österreich: OGH 2012

Haftungsprivileg gemäß § 333 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

- (1) Der Dienstgeber ist dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat.
- (4) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Ersatzansprüche Versicherter gegen gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter des Unternehmers und gegen Aufseher im Betrieb.

OGH 2012: "Das Haftungsprivileg ist auf externe Fachkräfte anzuwenden."

"Sicherheitsfachkräfte üben sehr wohl Tätigkeiten aus, die der Erfüllung von Arbeitgeberpflichten dienen, und üben so Arbeitgeberfunktionen aus; sie sind gewissermaßen Gehilfen der Arbeitgeber bei Erfüllung von deren Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern im Bereich der Arbeitssicherheit.

Mag das Gesetz zwar nicht formell von einer Weisungsbefugnis der Sicherheitsfachkräfte gegenüber den Arbeitnehmern sprechen, so haben sie doch die Aufgabe, u.a. die Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit zu beraten.

Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsfachkräfte die Arbeitnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten. Diese Beratung hätte keinen Sinn, wenn sie für die Arbeitnehmer völlig unverbindlich wäre, weil dann ihr Zweck, nämlich die Gewährleistung der Arbeitssicherheit, nicht erreicht werden könnte.

Ein Arbeitnehmer, der sich um eine diesbezügliche Beratung im Sinn eines Hinweises auf eine einzuhaltende Sicherheitsmaßnahme nicht kümmert, müsste zumindest mit einer Mitteilung an den Arbeitgeber rechnen.

Insofern kommt der „Beratung“ durch die Sicherheitsfachkraft de facto der Charakter einer Weisung zu"

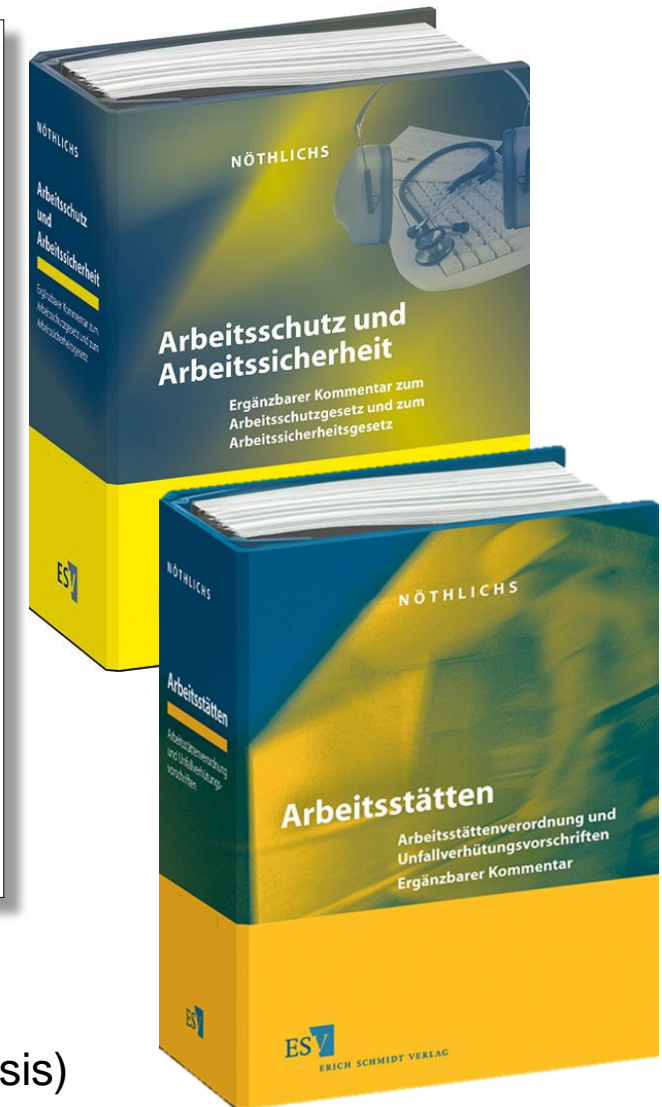
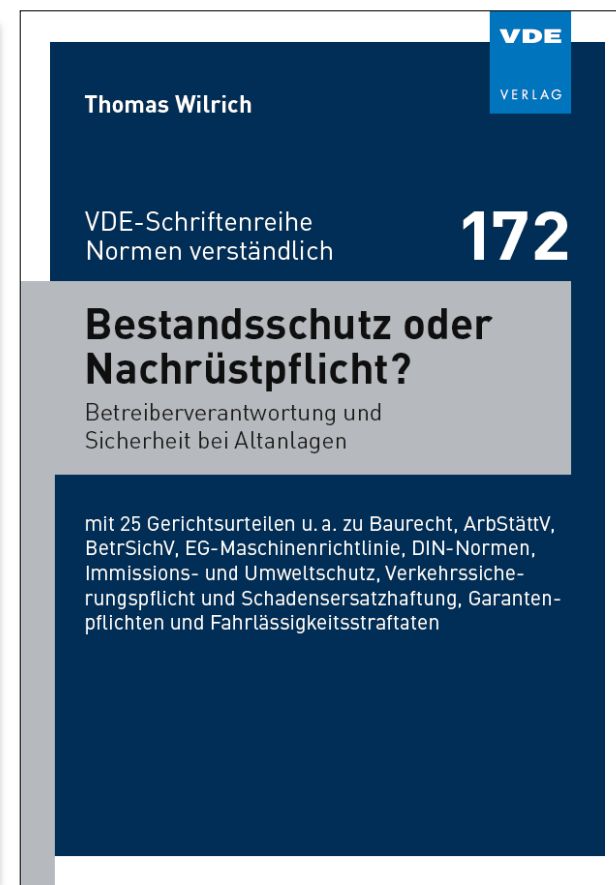
- Rechtsgrundlage: nicht § 110 SGB VII → nur bei Haftungsprivilegierung

§ 116 SGB X Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat ...

- Schadensersatzanspruch aus Pflichtverletzung
 - vertraglich übernommene Pflicht i.V.m. § 6 ASiG
 - "Gefährdungsanalyse" – geliefert aber "nur pauschaler Hinweis Vorschriften"
 - Begehung 2 Wochen vorher: "keine arbeitssicherheitstechnischen Aspekte"
- Beratungsvertrag der Fachkraft mit Unternehmen hat Schutzwirkung zugunsten Dritter (Arbeitnehmer des Auftraggebers) s.o.
- Verschulden: es reicht einfache Fahrlässigkeit
[grobe Fahrlässigkeit nur nötig für Rückgriff gemäß § 110 SGB VII bei Haftungsprivileg]
- Mitverschulden des Arbeitgebers und des Herstellers
- Ergebnis: (Arbeitgeber der) Fachkraft haftet auf ca. 20 %

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



- tätig rund um Produktsicherheit, Warenvertrieb, Produkthaftung, Arbeitsschutz inkl. Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung, Führungskräftehaftung + Strafverteidigung
- monatliche Urteilsbesprechungen in "Betriebliche Prävention" (BePr) / "sicher ist sicher" (sis)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich
Madeggerweg 13a, 82541 Münsing

E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de
Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de